

Bundesleitung

Friedrichstraße 169/170  
D-10117 Berlin

Telefon 030.40 81-40  
Telefax 030.40 81-4999  
post@dbb.de  
www.dbb.de

dbb beamtenbund und tarifunion Friedrichstraße 169/170 10117 Berlin

An die  
Mitgliedsgewerkschaften  
des dbb

- je besonders -

14.01.2003  
GB 5/2 Cz/Häu/os  
Durchwahl: 54 90  
**Info Nr. 4/2003**

## **Beitragsbemessung in der gesetzlichen Krankenversicherung ab 01.01.2004**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

**durch das zum 01.01.2004 in Kraft getretene Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung hat sich die Belastung von Ruhestandsbeamten und Rentnern mit Krankenkassenbeiträgen teilweise drastisch erhöht.**

Die Erhöhung der Krankenkassenbeiträge hängt damit zusammen, dass neben der Einführung einer Praxisgebühr und veränderten Zuzahlungsregelungen bei medizinischen Leistungen, auch Änderungen bei der Beitragsbemessung von Betriebsrenten und anderen Versorgungsbezügen vorgenommen wurden. Diese Neuregelungen führen zu deutlichen Mehrbelastungen.

So sind von der Änderung des § 248 SGB V alle Empfänger von Betriebsrenten aus der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes betroffen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind. Bei diesen Versicherten wird bei der Berechnung des Krankenkassenbeitrages aus der Zusatzrente nicht – wie bis zum 31.12.2003 – der halbe Beitragssatz, sondern der volle Beitragssatz angewendet. Gleiches gilt für nach früherem Recht in der Krankenversicherung der Rentner versicherte Empfänger einer Beamtenversorgung. Damit verdoppelt sich der zu zahlende Beitrag aus der Zusatzrente bzw. aus der Beamtenversorgung. Für einen ehemaligen Angehörigen des öffentlichen Dienstes mit einer Betriebsrente aus der Zusatzversorgung von 400 Euro bedeutet dies bei einem angenommenen Beitragssatz seiner Krankenkasse von 14 Prozent eine Mehrbelastung von 28 Euro.

Ebenfalls von der Neuregelung betroffen sind in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versicherte Bezieher einer Beamtenversorgung bzw. freiwillig versicherte Rentner, die bereits vor dem 1. Januar 1993 in Ruhestand gegangen sind. Für diese galt im Rahmen einer Vertrauensschutzregelung (§ 240 Abs. 3a SGB V) die bis zum 31.12.1992 geltende Regelung fort, wonach auf die Versorgungsbezüge, zu denen die Beamtenversorgung aber auch die Betriebsrenten zählen, nur der halbe Beitragssatz zu entrichten war. Zum 01.01.2004 wurde diese Vertrauensschutzregelung aufgehoben, so dass jetzt alle freiwillig gesetzlich krankenversicherten Ruheständler auf ihre Beamtenversorgung bzw. Zusatzrente den vollen Beitragssatz zu entrichten haben. Exemplarisch bedeutet dies für einen Versorgungsempfänger der Besoldungsgruppe A 9 mit Höchstruhegehaltsatz eine Verdoppelung des Beitrags von rd. 133 auf 266 Euro bei einem angenommenen Beitragssatz von 14 Prozent.

Der dbb prüft momentan, inwieweit die beschriebenen Neuregelungen verfassungsgemäß sind.

Unabhängig davon werden die dbb Mitgliedsgewerkschaften bereits jetzt gebeten, dem dbb einige geeignete Fälle für mögliche Musterverfahren zur Verfügung zu stellen.

Über den weiteren Fortgang in dieser Angelegenheit werden die dbb Mitgliedsgewerkschaften auf dem Laufenden gehalten.

Mit kollegialen Grüßen

(Peter Heesen)  
- Bundesvorsitzender -